

BÜHNENANWEISUNG

1. Diese Bühnenanweisung ist untrennbarer Bestandteil des umseitigen Gastspielvertrages

2. Genaue Anschrift des Veranstaltungsortes

Ort :
Straße :
Name der Halle/Gaststätte o.ä. :
Tel. :

Ansprechpartner f. d. Techniker:

3. Lage des Auftrittsortes : Erdgeschoß Keller ()er Stock

4. Publikumseinlaß : () Uhr

Der Veranstaltungsraum muß 4 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zum Aufbau der Ton- und Lichtanlage zur Verfügung stehen. Die Bühne muß frei sein. Im Winter muß der Ein- und Ausladebereich schnee- eis- und glasfrei sein.

5. Die Gruppe wird vor der Veranstaltung die Licht- und Tonanlage testen.

6. Mindestmaße für die Bühne : Breite min. 8 mtr.; Tiefe min. 5 mtr.; Höhe min. 0.5 mtr
Kopffreiheit auf der Bühne min. 4 mtr. **2 -4 mtr. breiter ist noch besser !!**
Die Bühne MUSS stabil und mittig vor der Giebelwand des Zeltes angeordnet sein. (Deckplatten müssen gut befestigt sein und dürfen keine Spalten und Löcher aufweisen !!!!)

Bei Unterschreitung tel. Benachrichtigung erforderlich ,da sonst Probleme bei Aufbau der Lichtanlage auftreten. Open-Air-Bühnen müssen mit einem regensicheren Dach und einem Schutz gegen Schlagregen versehen sein. Das gleiche gilt für den FOH- (Mischpult-) Platz.

Bei gravierenden Mängeln hat die Crew die Anweisung nicht aufzubauen !!!!

7. Der Veranstalter versichert, daß die elektrische Anlage des Auftrittsortes in Ordnungsgemäßen Zustand ist.

Erforderliche Anschlüsse : 1 Steckdose a 63 Ampere (CEE) mit **entsprechender Absicherung (Licht)** und 1 Steckdose á 32 Ampere ebenfalls **entsprechend abgesichert (Ton)** die Nennspannung pro Phase (3Phasen) muß 230 Volt betragen.

Bei Unterschreitung der Spannungen können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Schäden haftet der Veranstalter. Daraus entstehende Darbietungsausfälle fallen zu Lasten des Veranstalters.

8. Die Zufahrt zur Bühne **muß** für LKW befahrbar und frei sein.

9. Die Technik trifft im Normalfall zwischen 16⁰⁰ und 17.30 am Spielort ein. Direktkontakt : **0170 5542276**

10. Der Veranstalter ist für alle durch Wettereinflüsse und fehlerhafte elektrische Anlagen auftretenden Schäden verantwortlich. Er trägt somit alle finanziellen und rechtlichen Folgen solcher Schäden. Dies gilt auch unabhängig von der Frage, ob der Veranstalter einen Dritten regresspflichtig zu machen beabsichtigt.

11. Der Band ist ein separater, ordentlich temperierter Raum mit **ausreichender Bestuhlung** für 11 Personen zum Umkleiden und Zurückziehen während der Pausen zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl des Raumes sollte so erfolgen, daß die Wege zur Bühne und den sanitären Anlagen möglichst kurz sind. Bei Zeltfesten von **Oktober bis April muß** für eine Beheizung des Musikeraufenthaltsraumes gesorgt werden. Für den Auf- und Abbau der Licht - und Tonanlage hat der Veranstalter eine ausreichende Beleuchtung im Bühnenbereich zu stellen.

11. Der Veranstalter stellt an vernünftiger Eßgelegenheit Catering für 11 Personen: möglichst keine Imbißverpflegung, sondern z. B. Salate, Hausmannskost und Kaffee (warme Mahlzeit). Stellt der Veranstalter die Voraussetzungen nicht wie in den Punkten 6-12 gefordert, so erhebt die Band eine zu Punkten 6-12 : Pauschale von € 175,- je nicht bereitgestellter Voraussetzung.

12. An Getränken stellt der Veranstalter für den Verzehr des Abends folgendes bereit:

2 Kisten Bier davon ½ Kiste möglichst alkoholfrei
4 Kisten Wasser / Cola / Fanta, etc.
2 Kannen Kaffee (wenn möglich)
1 Flasche Whisky